

Das neue Betreuungsrecht – Herausforderungen für die berufliche Betreuung



JÜRGEN THAR
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenthar@uujthar.de
www.juergenthar.de

Inhalt

Seite Nr.

4. Quellen
5. Legende
6. Übersicht
7. Warum die 9. Änderung?
8. Wo finden sich die für rechtliche Berufsbetreuer wichtigen Änderungen?
9. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
10. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
11. Aus dem Betreuungsbehördengesetz – BtBG wird das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
12. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG
13. Das Registrierungsverfahren – Einstieg in die Entwicklung eines Berufsbildes
14. Voraussetzungen zum Anspruch auf Vergütung – berufliche rechtliche Betreuung?
15. Aufgaben der Stammbehörde hinsichtlich der beruflich tätigen rechtlichen Betreuer
16. § 23 (BtOG) Registrierungsverfahren
17. § 23 Abs. 2 (BtOG) Versagungsgründe: fehlende Zuverlässigkeit
18. § 32 Abs. 1 BtOG – Übergangsvorschriften
19. Antrag
20. § 23 Abs. 3 & 4 BtOG Nachweis der Sachkunde
21. § 25 BtOG – Mitteilungspflichten und Nachweispflichten beruflicher Betreuer
22. Änderungen der Vorschriften zur Vergütung von berufsmäßig tätigen Rechtliche Betreuungen
23. Änderungen der Vorschriften zur Vergütung von berufsmäßig tätigen Rechtliche Betreuungen

Inhalt

Seite Nr.

- 24. §§ 1821, 1823 BGB & § 53 ZPO Herausforderung – Rechtliche Betreuung im Verwaltungsverfahren
- 25. § 1814 Abs.3 Satz 2 Vorrang sozialer Leistungen zur Beratung, Assistenz, Begleitung
- 26. § 1821 Abs. 3 BGB Herausforderung → Die Wohlschranke weicht der Gefahrenabwehr
- 27. Gefahrenabwehr in der täglichen Praxis
- 28. Gibt es die „Best Practice“ vorher und nachher?
- 29. Vom Wunsch zur seiner (nicht) Erfüllung
- 30. Meldepflichten bei Maßnahmen gegen den erklärten Willen
- 31. Inhalt der Meldung
- 32. Herausforderung

Quellen

- DIP (bundestag.de) <https://dip.bundestag.de/Vorgang/.../267744>
mit Links unter anderem zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.
- Bundesgesetzblatt (bgbl.de);
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D_1625397295219
- Betreuungsrechtsreform – Betreuungsrecht-Lexikon (reguvis.de); <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>
Hier finden sich unter anderem Links zu Synopsen
- Bt-Recht – Ihr Informationspool im Betreuungsrecht - Reguvis Fachmedien; <https://www.reguvis.de/btrecht.html>
- Joecker, Torsten; Das neue Betreuungsrecht, Einführung – Erläuterungen – Materialien – Schnellübersicht ISBN: 978-3-8462-1228-8 Reguvis 2021; <https://shop.reguvis.de/betreuung-und-pflege/das-neue-betreuungsrecht/>
Der Autor, RiAG Torsten Joecker, war bis Ende 2019 Referent für Betreuungsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und hat den Gesetzentwurf mitentwickelt. Er erläutert als Mitschöpfer der Novelle die Auswirkungen auf die Praxis des Betreuungswesens.

Legende / Farbgebung

Zeit für Fragen →



Alte Regelung

Standardfarbe / Unveränderter Inhalt der Regelung

Neue Regelung

Aus dem Gesetz abgeleitetes methodisches Vorgehen; Beispiele; Empfehlungen

Das neue Betreuungsrecht – Herausforderungen für die berufliche Betreuung

Warum die 9. Änderung; wo finden sich die für rechtliche Berufsbetreuer*innen wichtigen Änderungen?

Das Registrierungsverfahren – Der Einstieg in das Berufsbild?
Das Registrierungsverfahren und zu den Mitteilungspflichten gegenüber der Stammbehörde

Herausforderung → Unterstützung statt Vertretung im Verwaltungsverfahren.

Herausforderung → Die Wohlschranke weicht der Gefahrenabwehr.
Das Spannungsfeld zwischen rechtlicher Unterstützung und Schutzpflicht in neuem Licht?

Warum die 9. Änderung

UN-BRK - 2015 Staatbericht Deutschland

Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

Forschungsergebnisse (Forschungszeitraum 2015 bis 2017)

Qualität in der rechtlichen Betreuung (ISG Köln mit Frau Prof. Brosey) und Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ... (IGES Berlin)

Koalitionsvertrag 19. LP 2018

„Wir werden (...) das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern.“

Interdisziplinärer Diskussionsprozess 2018 bis 2019

„Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“

12.05.2021 Bundesgesetzblatt

01.01.2023 Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Wo finden sich die für rechtliche Berufsbetreuer*innen wichtigen Änderungen?

Das Betreuungsrecht findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Titel 3 rechtliche Betreuung §§ 1814 bis 1881 BGB.

Teilweise geändert wurde das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Betreuungsverfahren §§ 271 bis 309a; Unterbringungsverfahren §§ 312 bis 334.

Aus dem Betreuungsbehördengesetz – BtBG wird das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) §§ 1-32.

Geändert wurde das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) §§ 1-19.

Wichtig ist auch die Änderung des Ersten Sozialgesetzbuch (SGB I) § 17.

Entscheidender Fortschritt ist die Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) § 53 und § 170a.

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Titel 3 Rechtliche Betreuung §§ 1814 bis 1881

- Buch 4
 - Abschnitt 1
 - Titel 5
 - § 1358
Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge
 - Abschnitt 3
 - Titel 3
Rechtliche Betreuung
 - Untertitel 1
Betreuerbestellung §§ 1814 - 1820
 - Untertitel 2
Führung der Betreuung
 - Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1821 - 1826
 - Kapitel 2 Personenangelegenheiten §§ 1827 - 1834

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Titel 3 Rechtliche Betreuung §§ 1814 bis 1881

- Kapitel 3 Vermögensangelegenheiten
 - Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1835 - 1837
 - Unterkapitel 2 Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen §§ 1838 - 1845
 - Unterkapitel 3 Anzeigepflichten §§ 1846 u. 1847
 - Unterkapitel 4 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte §§ 1848 -1854
 - Unterkapitel 5 Genehmigungserklärung §§ 1855 -1858
 - Unterkapitel 6 Befreiungen §§ 1859 u. 1860
- Untertitel 3
Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht §§ 1861 - 1867
- Untertitel 4
Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt §§ 1868 - 1874
- Untertitel 5
Vergütung und Aufwendungsersatz §§ 1875 - 1881

Aus Betreuungsbehördengesetz – BtBG wird das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- Abschnitt 1 Betreuungsbehörde
 - Titel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1-4
 - Titel 2 Aufgaben der örtlichen Behörde §§ 5-13
- Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine §§ 14-18
- Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer
 - Titel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 19 u. 20
 - Titel 2 Ehrenamtliche Betreuer §§ 21 u. 22
 - Titel 3 Berufliche Betreuer §§ 23 – 30
- Abschnitt 4 Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger § 31
- Abschnitt 5 Übergangsvorschriften § 32

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG

- Abschnitt 2 Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers
 - § 7 Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers
 - § 8 Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung
 - § 9 Fallpauschalen
 - § 10 Gesonderte Pauschalen
 - § 11 Aufwendungsersatz
 - § 12 Sonderfälle der Betreuung
 - § 13 Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine
 - § 14 Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde
 - § 15 Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung
 - § 16 Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche
 - § 17 Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern
 - § 18 Übergangsregelung
 - § 19 Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

Das Registrierungsverfahren – Der Einstieg in das Berufsbild?

1992 beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen waren erwünscht (Gesetzentwurf 1989; Drs.11/4528 S. 111)

30 Jahre Diskussion über Zugangsvoraussetzungen; berufliche Standards, Leitlinien und einer berufsethischen Grundhaltung

2017 fast 50% der rechtlichen Betreuungen (überwiegend komplexe Sachverhalte) werden beruflich geführt.

Beruflich geführte rechtliche Betreuung anerkannt als wesentliche und unverzichtbare Säule des Betreuungsrechts

Registrierungsverfahren schafft ein bundeseinheitlichen Anforderungsprofils
Ziel ist der Erhalt qualitativ hochwertiger beruflicher rechtliche Betreuung

Voraussetzungen zum Anspruch auf Vergütung – berufliche rechtliche Betreuung?

ersetzt § 1 Absatz 1 VBVG-alt

§ 19 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

ersetzt § 1 Absatz 2 VBVG-alt

§ 7 Abs. 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen.

Stammbehörde – Zuständigkeit und Aufgaben im Rahmen der Registrierung

Sitz/Büro; Wohnsitz; örtlichen Schwerpunkt; Änderungen sind mitzuteilen (§ 2 Abs. 4 BtOG).

Durchführung des Registrierungsverfahrens (§ 24 BtOG)

Überwachung des Fortbestehens der Voraussetzungen (§ 25 BtOG);
ggf. der Widerruf und Löschung der Registrierung (§ 27 BtOG)

Datenerfassung – auch über Gerichte und Behörden empfangene (§ 26 BtOG Abs. 1 & 4)
Datenweitergabe an Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden (§ 26 BtOG Abs. 2 & 3)

Das Registrierungsverfahren § 23 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

§ 23 BtOG Abs. 1 Voraussetzungen für eine Registrierung sind:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung

Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (analog zu § 51 Abs. 4 BRAGO).

§ 23 Abs. 2 BtOG – Versagungsgründe: fehlende Zuverlässigkeit

Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs
vorläufiges Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung

Rechtskräftige Verurteilung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer rechtlichen Betreuung relevanten Vergehens

Widerruf einer Registrierung innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragsstellung

Ungeordnete Vermögensverhältnisse (z.B. bei eröffnetem Insolvenzverfahren; Eintragung in das Schuldnerverzeichnis); fehlende oder unzureichende Rechtsschutzversicherung

§ 32 Abs. 1 BtOG – Übergangsvorschriften

Antrag = förmliches Verwaltungsverfahren; vorläufige Registrierung; Frist 30.06.2023; Registrierung; Rechtsmittel

Weniger als 3 Jahre beruflich tätig:
Vergütungsanspruch auf der Grundlage des bis zum 01.01.2023 geltenden Rechts § 19 VBVG;
Sachkundenachweis bis zum 01.01.2024 ohne Sachkundenachweis Widerruf der Registrierung
Vergütungsanspruch entfällt

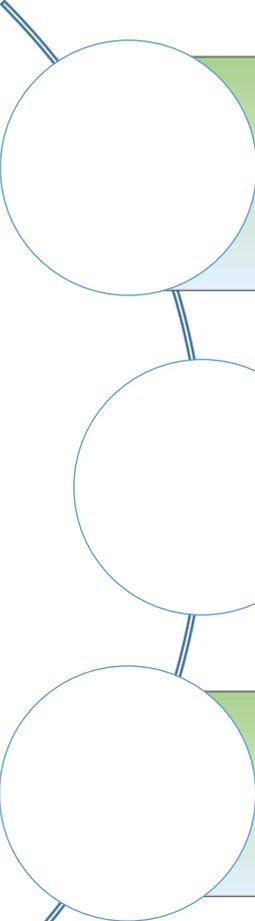
Mehr als 3 Jahre beruflich tätig:
Vergütungsanspruch auf der Grundlage des ab dem 01.01.2023 geltenden Rechts, § 19 VBVG
Sachkundenachweis entfällt

Antrag

Mit dem Antrag sind beizubringen:

- Beschluss über eine vom Antragsteller aktuell geführte rechtliche Betreuung
- ggf. Beschluss über eine vom Antragsteller vor dem 01.01.2020 beruflich geführte rechtliche Betreuung zum Nachweis der mehr als 3 Jahre andauernden beruflichen Tätigkeit
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- Mitteilung zum zeitlichen Gesamtumfang
- Mitteilung zu der Organisationsstruktur
- Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten rechtlichen Betreuungen
- Später, aber bis zum 01.01.2024, Sachkundenachweis für Personen, die weniger als 3 Jahre beruflich rechtliche Betreuungen führen

§ 23 Abs. 3 & 4 BtOG – Nachweis der Sachkunde



Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge; des sozialrechtlichen Unterstützungssystems; der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

§ 23 Abs. 4 BtOG: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt bestimmt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Keine Angebote durch die Stammbehörde; Bestätigung durch andere Stellen; unklar: Positivliste; Umfang; Tiefe; praktische Erfahrungen; Teilnahmebescheinigung oder Prüfung; Zertifizierung der Anbieter

§ 25 BtOG – Mitteilungspflichten und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

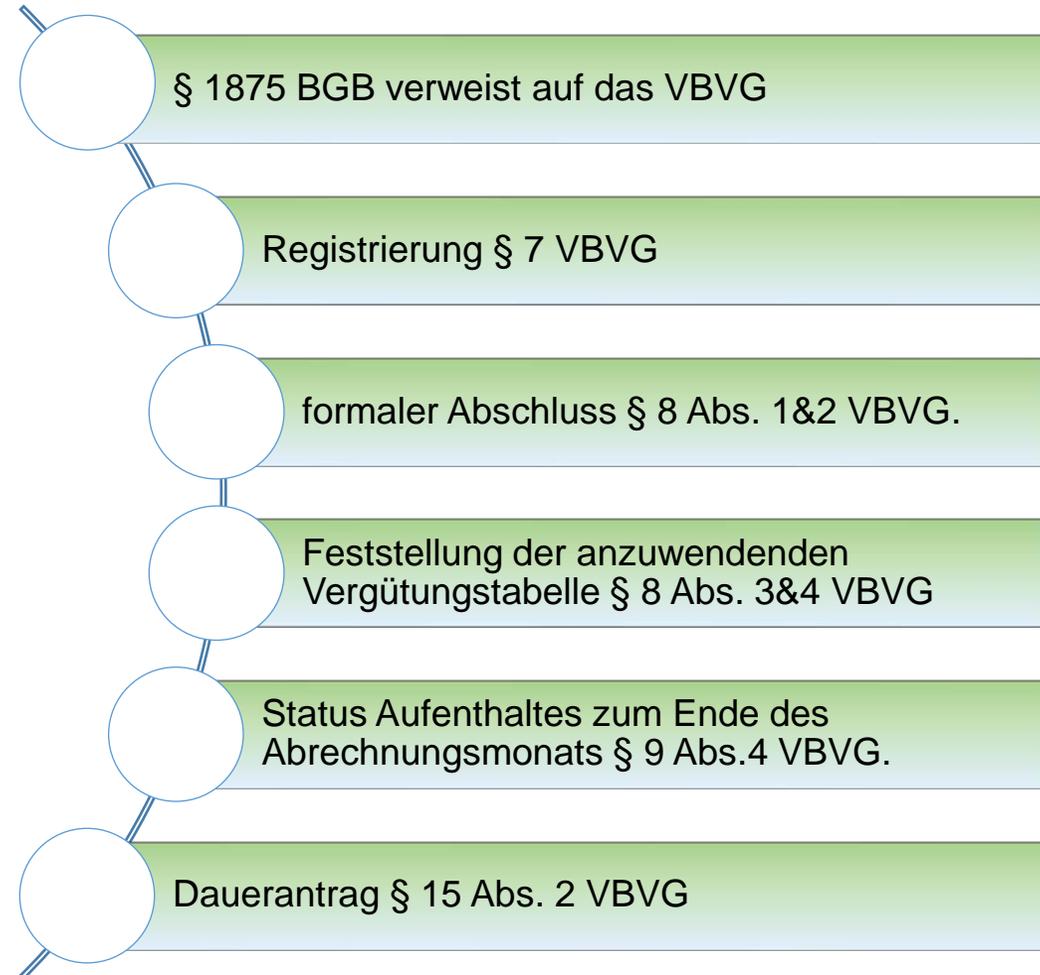
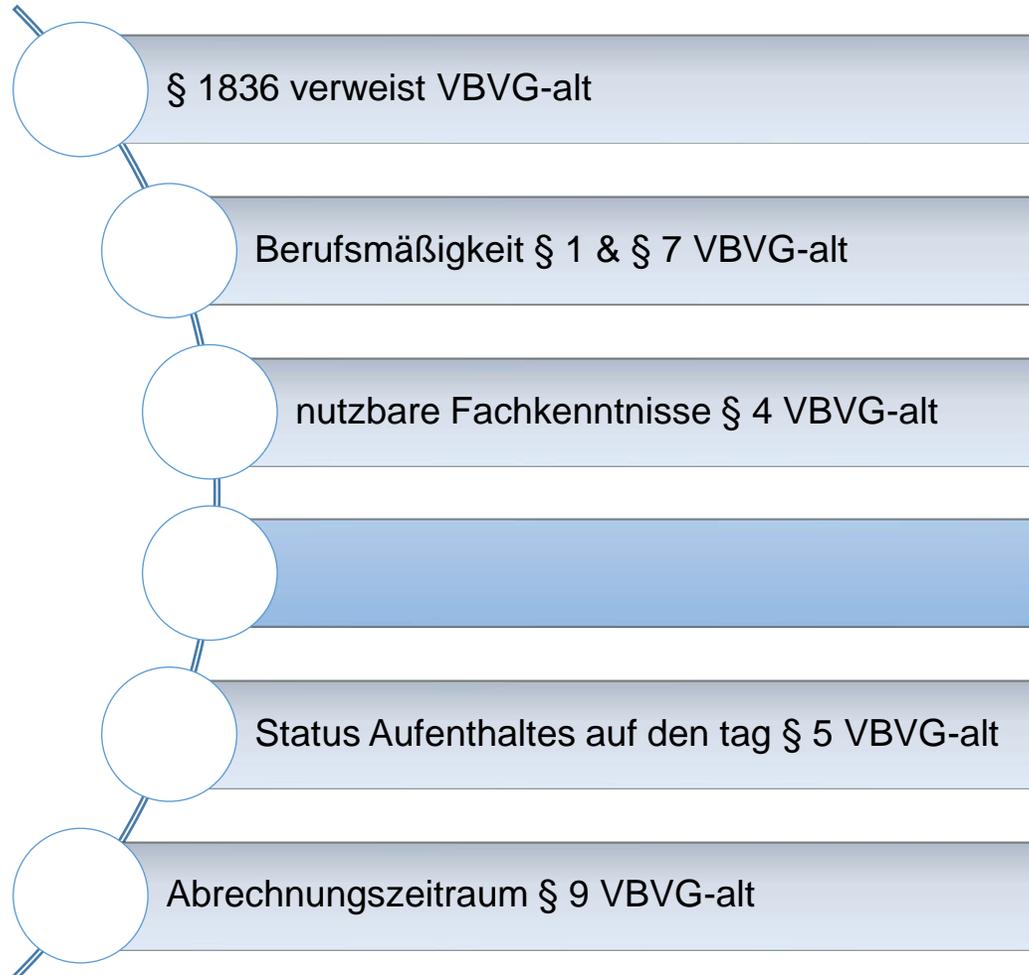
Mitzuteilen sind:

- alle Änderungen im Bestand der geführten rechtlichen Betreuung – alle 4 Monate –,
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können; z.B. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur – unverzüglich –,
- Änderungen des Sitzes / Wohnsitzes oder personenbezogener Daten – unverzüglich.

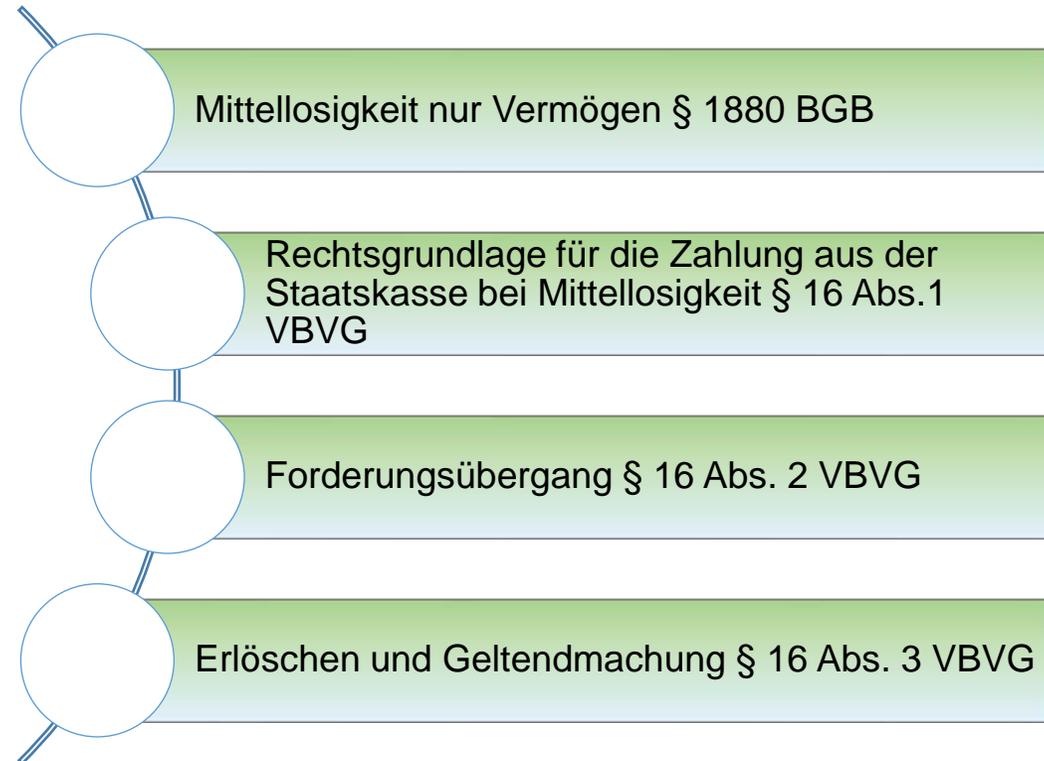
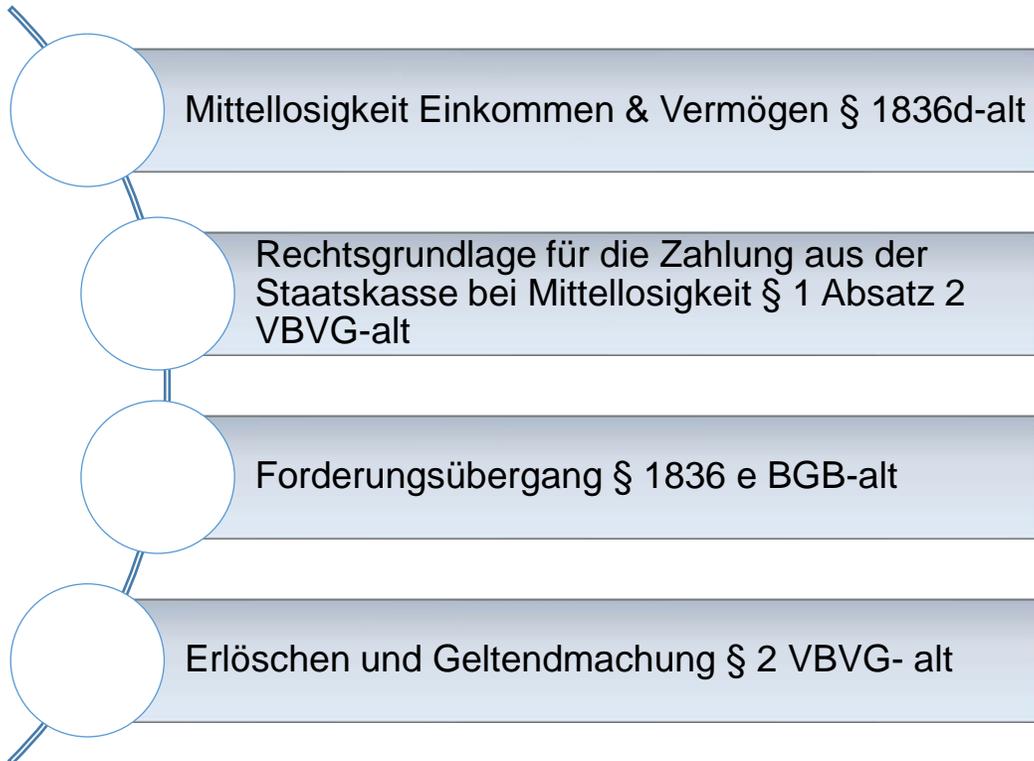
Beizubringen sind:

- ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis – alle 3 Jahre,
- Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung – jährlich,
- das Ergebnis des Feststellungsverfahrens der anzuwendenden Vergütungsstufe,
- Nachweise zu erfolgten Fortbildungen.

Änderungen der Vorschriften zur Vergütung von berufsmäßig tätigen Rechtliche Betreuungen



Änderungen der Vorschriften zur Vergütung von berufsmäßig tätigen Rechtliche Betreuungen



Übergangsregelung: Vor dem 01.01.2023 entstandene Ansprüche werden bis zum Ablauf des angefangenen Abrechnungsmonat nach altem Recht abgerechnet § 18 VBVG

Herausforderung – Rechtliche Betreuung im Verwaltungsverfahren

Welche Änderungen sind zu berücksichtigen? § 1814 Abs. 3 Nr. 2 – Vorrang von Hilfen aus sozialen Rechten; § 53 ZPO – Prozessfähigkeit; § 170a ZPO – Zustellung bei rechtlicher Betreuung

§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 steht gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, Az.: B 8 SO 7/15 R, Rn. 21 f.) Beratung und Unterstützung zur Entscheidungsfindung; Antragsstellung ...

§ 53 ZPO – alt „Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich“

Verweise: § 79 AO; § 53 Absatz 2 und § 58 Absatz 2 Satz 2 FGO; § 9; § 63 Absatz 2 Satz 1 und § 71 Absatz 6 SGG; § 56 Absatz 2 und § 62 Absatz 4 VwGO; § 12 VwVfG; § 11 SGB X

„Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften“ = Geschäftsfähigkeit (§ 51 ZPO); Parallele Doppelkompetenz – Einwilligungsvorbehalt hat verdrängende Wirkung

Ausschließlichkeitserklärung verdrängt die rechtlich betreute Person – zukünftige Wirkung; Maßstab § 1821 BGB – Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Innenverhältnis; Abgabe und die Rücknahme jederzeit (auch mehrfach) möglich

Zustellung an die federführende Person; Info an die andere Person (§ 170a ZPO)

§ 1814 Abs.3 Satz 2 Vorrang sozialer Leistungen zur Beratung, Assistenz, Begleitung

Soziale Leistungen zur Beratung, Assistenz, Begleitung ... auch, wenn rechtliche Betreuung im Aufgabenbereich beschlossen worden ist → (jetzt schon für Hilfepläne, die ins Jahr 2023 reichen relevant)

Betreuungsverfahren → differenzierte Beschreibung der Erforderlichkeit

Sozialleistungsträger → neue Abgrenzung soziale Leistungen gegen die Leistung rechtliche Betreuung

Leistungserbringer → enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Befürchtung → Mehraufwand und Konflikte hindern die Umsetzung

Herausforderung → Die Wohlschranke weicht der Gefahrenabwehr § 1821 Abs. 3 BGB

§ 1821 BGB ersetzt, präzisiert und ändert § 1901 BGB-alt

Maßstab für jedes Handeln aller Akteure des Betreuungswesens; Stärkung der Selbstbestimmung → Freier Wille → natürlicher Wille → Mutmaßlicher Wille; Pflicht zur aktiven Feststellung der Wünsche; die subjektive Ermittlung des mutmaßlichen Willens; Unterstützung vor Vertretung in allen Belangen

30 Jahre Diskussion über das Verhältnis von Selbstbestimmung und Schutz (Wohl)

Bisher § 1901 BGB Abs. 3; Entwicklung (Fachtagungen; Fachliteratur; Rechtsprechung zu Vorsorgevollmacht; Patientenverfügung; Unterbringung; Zwangsbehandlung; Haftung; ...)

Rechtsprechung des BGH erstmals, Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06):
Selbstbestimmung unterliegt höherrangigen Rechtsgütern

Herausforderung → Gefahrenabwehr in der täglichen Praxis

Widersprechende Wünsche; sich ständig ändernde Wünsche (Reha oder Party?)

Kurzfristige, mittelfristige oder langfristige Wünsche (Behandlung der Symptome oder der Ursachen?)

Grenzen der Realisierbarkeit → Aufbrauchen aller Ressourcen; Überforderung des Hilfesystems

Wie konkret und schwer muss die Gefahr sein?

Dienstleistung versus „Fördern und Fordern“

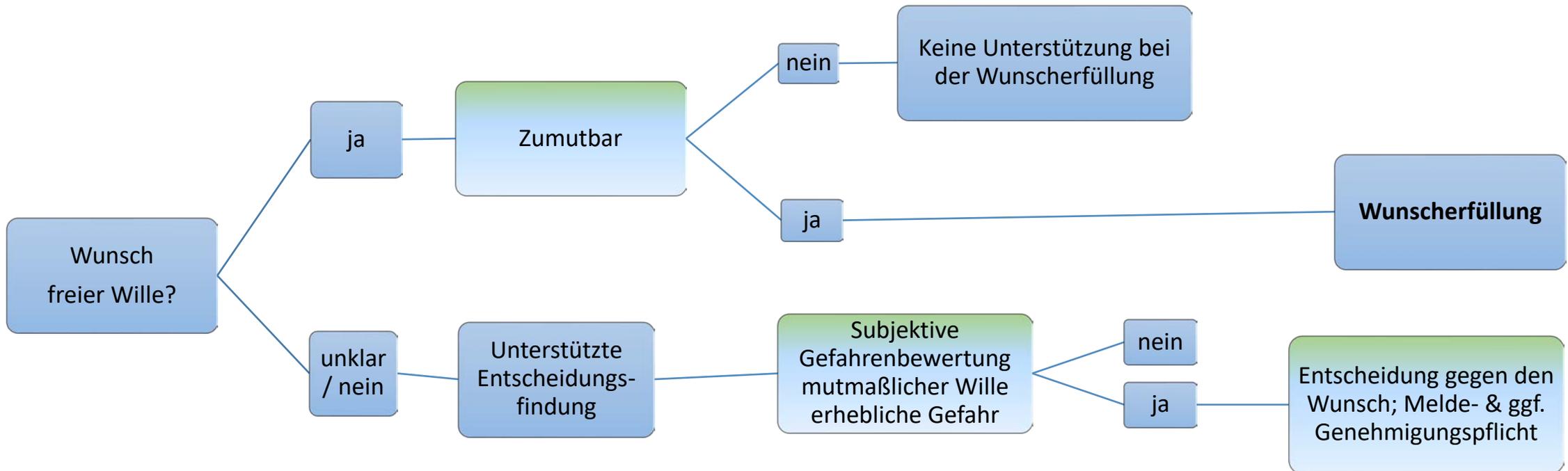
Gibt es die „Best Practice“ vorher und nachher?

Ja und Nein hinsichtlich des Stellenwertes subjektiver Entscheidungsaspekte

Ja, Selbstbestimmung (freier Wille) überragt andere Rechtsgüter

„Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass die Verantwortung für eine schädigende Entscheidung auf einen entscheidungsunfähigen Betreuten abgewälzt wird. Der Betreuer bleibt in der Verantwortung zu erkennen, ob der Wunsch Ausdruck der Selbstbestimmung ist.“ Drs. 19/24445 S.272

Vom Wunsch zur seiner (nicht) Erfüllung



Meldepflichten bei Maßnahmen gegen den erklärten Willen

1864 BGB wesentliche Änderungen „Ende des einvernehmlichen Zusammenwirkens“

§ 295 Abs. 2 Satz 2 FamFG – „Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen der betroffenen Person angeordnet worden, ist über eine erstmalige Verlängerung spätestens nach 2 Jahren zu entscheiden“.
(Umkehrschluss)

§ 1863 BGB Anfangsbericht; Jahresbericht

§ 1838 Abs. 2 Satz 1 BGB „Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen.“

Inhalt der Meldung

Darstellung des Sachverhaltes; Informationen zur anstehenden Entscheidung; Entscheidungsmöglichkeiten

Subjektives Für und Wider

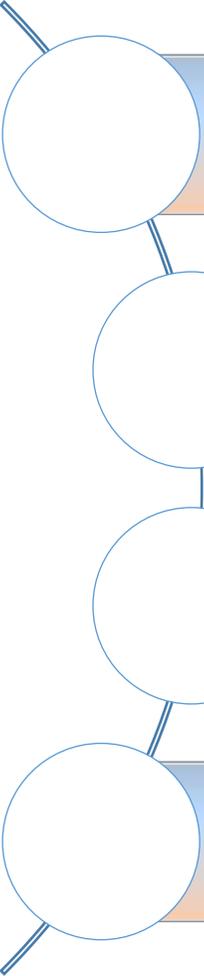
Wünsche

Sichtweise zur Fähigkeit eine freien Willen zu bilden

Gefahrenlage

Maßnahmen der Gefahrenabwehr; Erfolgsaussicht; Verhältnismäßigkeit

Herausforderung → Die Wohlschranke weicht der Gefahrenabwehr



Überprüfung der eigenen Grundhaltung

Wahrnehmung der ungeschminkte Sichtweise der rechtlich betreuten Person

Qualifizierung / Fortbildung →
Willensbildung; unterstützte Entscheidungsfindung; einvernehmliches Zusammenwirken; Gefahren einschätzen und abwehren

Neue Qualität der Berichte und Mitteilungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



JÜRGEN THAR
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenthar@uujthar.de
www.juergenthar.de